



Merkblatt Doppelkandidaturen bei kommunalen Behördenwahlen 2026 Amtszwang und Unvereinbarkeit

1. Organisation und Wohnsitzpflicht:

Die GO der Stadt Kloten (§ 3 und § 4) legt fest, dass Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Sozialkommission und Bürgerrechtskommission an der Urne gewählt werden. Für die Wahlen in diese Behörden ist der Wohnsitz in Kloten erforderlich.

2. Amtszwang

Für folgende Organe besteht Amtszwang (§ 31 Abs. 1 lit. a GPR):

- Gemeindevorstand, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Wahlbüro

Vom Amtszwang ist befreit (§ 31 Abs. 3 lit. a bis d GPR):

- wer mehr als 60 Jahre alt ist,
- wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt,
- wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organs war,
- wem die Ausübung des Amtes aus andern wichtigen Gründen nicht zumutbar ist.

3. Unvereinbarkeit:

Das Gesetz über die politischen Rechte kennt im Wesentlichen drei Motive, um die gleichzeitige Besetzung von mehreren Ämtern zu verbieten: Vermeidung einer **Machtkumulation** (§ 25 GPR), Bestehen eines **Aufsichtsverhältnisses** (§ 26 GPR) und Bestehen eines **Rechtsmittelverhältnisses** (§ 27 GPR).

Auf kommunaler Ebene sind insbesondere unvereinbar:

- Mitglied im Gemeindeparlament (Gemeinderat) und im Gemeindevorstand (Stadtrat) (§ 25 Abs. 2 lit. c GPR)
- Ämter, die in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Anstellungsverhältnis zueinander stehen (§ 26 Abs. 1 GPR). Dies betrifft beispielsweise die Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einem Parlament und jener in einem Exekutivorgan des betreffenden Gemeinwesens, insbesondere zwischen Gemeindeparlament und Sozialbehörde oder Schulpflege derselben Parlamentsgemeinde.
- Auch dürfen beispielsweise Angestellte der Schulgemeinden nicht Mitglied der Schulpflege sein, sofern sie dieser unmittelbar unterstellt sind. Insbesondere ist die Mitgliedschaft in der Rechnungsprüfungskommission mit jedem anderen Amt oder Anstellung in der Gemeinde unvereinbar (Ausnahme: Mitgliedschaft im Wahlbüro).
- Ein weiterer Unvereinbarkeitsgrund für das gleiche Exekutivorgan kann sich aus der Verwandtschaft ergeben (§ 28 GPR).

Ein Amt in der Schulpflege, Sozialkommission oder Bürgerrechtskommission ist folglich nicht vereinbar mit dem Amt als Gemeinderat oder Stadtrat, da die Ämter in einem unmittelbaren Aufsichts- oder Anstellungsverhältnis zueinander stehen.

4. Doppelkandidatur und Entscheidung für ein Amt

Eine Doppelkandidatur ist grundsätzlich immer möglich. Wenn jemand sowohl in eine der Behörden als auch in den Gemeinderat oder Stadtrat gewählt wird, kommt unabhängig vom Amtszwang § 30 Abs. 1 GPR zur Anwendung:

- Tritt eine Unvereinbarkeit ein, teilt die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mit, für welches Amt sie sich entschieden hat.
- Ohne solche Erklärung weist die wahlleitende Behörde der betroffenen Person ein Amt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien zu:
 - a. das Amt mit Amtszwang vor jenem ohne Amtszwang,
 - b. das bisherige Amt vor dem neuen Amt,
 - c. Entscheid durch das Los.

Der betroffenen Person wird somit explizit ein Entscheidungsrecht eingeräumt, welches Amt angetreten wird.

Zwei Praxisbeispiele

Beispiel 1:

- Max Muster kandidiert 2026 sowohl für eine Behörde (Schulpflege, Sozialkommission oder Bürgerrechtskommission) als auch für den Gemeinderat (das Parlament).
- Max Muster schafft für beide Ämter die Wahl.
- Max Muster hat 5 Tage Zeit, mitzuteilen, für welches Amt er sich entscheidet. (Unvereinbarkeit gem. § 26 GPR). Somit kommt unabhängig vom Amtszwang für die Schulpflege § 30 Abs. 1 GPR zum Tragen.
- Entscheidet er sich für den Gemeinderat, ist für den vakanten Sitz in der Behörde eine Nachwahl nötig (2. Wahlgang).
- Entscheidet er sich für die Behörde, rückt gemäss der Gemeinderats-Wahlliste der erste Ersatz nach.
- Max Muster würde in diesem Fall für die ganze Legislatur auf das Amt im Gemeinderat verzichten.

Beispiel 2:

- Max Muster kandidiert 2026 sowohl für eine Behörde als auch für den Gemeinderat.
- Max Muster wird in die Behörde gewählt, für den Gemeinderat landet er auf dem ersten Ersatzplatz.
- Max Muster tritt sein Amt in der Behörde an.
- Kommt es während der Legislatur zu einem Rücktritt aus dem Gemeinderat, erhält Max Muster als erster Ersatz die Anfrage, für welches der beiden Ämter er sich entscheidet.
- Wenn er sich für einen Wechsel in den Gemeinderat entscheidet, gibt es für die Behörde eine Ersatzwahl.
- Wenn er sich für einen Verbleib in der Behörde entscheidet, geht die Anfrage für den Gemeinderat an den zweiten Ersatz.
- Max Muster würde in diesem Fall für den Rest der Legislatur auf das Amt im Gemeinderat verzichten.

STADT KLOTEN

Wahlen und Abstimmungen